

Statuten Verein „Landwirtschaft Bern-Mittelland“

I Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Landwirtschaft Bern-Mittelland“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Vertretung der Interessen der bäuerlichen Bevölkerung und der bäuerlichen Organisationen der Region Bern-Mittelland (Standesvertretung) gegenüber Verbänden, der übrigen Wirtschaft, der Öffentlichkeit und der nichtbäuerlichen Bevölkerung.

Der Verein bildet die Verbandsregion der Standesvertretungsorganisation LOBAG (Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete) der Region Bern-Mittelland. Anhang 1 der Statuten enthält eine Auflistung sämtlicher Gemeinden der Region Bern-Mittelland. Er übt in diesem Gebiet die ihm gemäss Organisationsreglement und Statuten der LOBAG zustehenden Funktionen aus.

Der Verein sorgt für den regelmässigen Informations- und Meinungsaustausch unter der bäuerlichen Bevölkerung, er unterstützt und koordiniert die Arbeit der lokalen landwirtschaftlichen Organisationen und setzt sich durch Öffentlichkeitsarbeit und im direkten Kontakt mit Behörden für die beruflichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Interessen der Landwirtschaft in der Region Bern-Mittelland ein. Er unterstützt insbesondere die Entwicklung von bäuerlichen Familienbetrieben, Produktionseinrichtungen und regionaler Wertschöpfung.

II Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

¹ Die Einzelmitglieder und die Mitglieder der Kollektivmitglieder der LOBAG sind automatisch Mitglieder des Vereins. Sie können schriftlich auf eine Mitgliedschaft verzichten.

² Als Mitglieder können zudem aufgenommen werden:

- a) Einzelmitglieder, soweit sie in der Landwirtschaft tätig sind und/oder die Ziele des Vereins unterstützen.
- b) Kollektivmitglieder, soweit sie hauptsächlich in der Landwirtschaft tätig sind und/oder die Ziele des Vereins unterstützen.
- c) Sponsoren und Gönner welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Aufnahme

Art. 4

Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 2 entscheidet der Vorstand.

Austritt

Art. 5

Die Austrittserklärung eines Einzel oder Kollektivmitgliedes gemäss Art. 3 muss schriftlich bis 30 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen.

Mutationen der LOBAG-Mitglieder werden von der LOBAG erfasst und dem Verein „Landwirtschaft Bern-Mittelland“ regelmässig zur Verfügung gestellt.

Ausschluss

Art. 6

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dieses die Vereinsstatuten in grober Weise verletzt.

Betroffene von einem Ausschlussentscheid können innert Monatsfrist ab Zustellung des Beschlusses zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Rekurs erheben. Ihre Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zum Entscheid.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 7

Jeder Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III Finanzen

Finanzen

Art. 8

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge gemäss Art. 3. Abs. 2 (Einzel – und Kollektivmitglieder).
- b) Zuwendungen der LOBAG aus Mitgliederbeiträgen. LOBAG-Mitglieder bezahlen keine zusätzlichen Mitgliederbeiträge für die Mitgliedschaft im Verein „Landwirtschaft Bern-Mittelland“.

- c) Vermögensertrag
- d) Einkommen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen
- e) Freiwilligen Zuwendungen und Schenkungen (Gönner- und Sponsoringbeiträge).

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- die Kontrollstelle

Vereins-
versammlung

Art. 11

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich spätestens an diesem Tag statt, wo die Antragsfrist der ordentlichen Delegiertenversammlung der LOBAG abläuft.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand oder die LOBAG, schriftlich oder durch Publikation, unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage im Voraus.

Die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 50 Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Stimmberechtigung/
Beschlussfähigkeit

Art. 12

Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Art. 3 je mit einer Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst soweit die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident, die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Änderungen der Statuten bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

Aufgaben

Art. 13

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegen der Mitgliederbeiträge für Einzel – und Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 2
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Abnahme des Jahresberichtes
- Festsetzen des Tätigkeitsprogramms
- Wahl der Präsidenten sowie der Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
- Nomination der Vertreter in Vorstände der LOBAG (Nominierungsbefugt und nominierbar sind ausschliesslich Vereinsmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1).
- Beschluss über Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

Vorstand

Art. 14

¹ Der Vorstand besteht aus den regionalen Vertretungen der Vorstände der LOBAG sowie weiteren Vereinsmitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Weitere Vorstandsmitglieder

² Der Präsident oder Vizepräsident gehört ebenfalls dem Vorstand der LOBAG an.

³ Der Vorstand konstituiert sich selber.

⁴ Mit beratender Stimme kann der Geschäftsführer der LOBAG an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Aufgaben

Art. 15

¹ Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Ziele des Vereins gemäss Art. 2 effizient umsetzen
- Bearbeitung der laufenden Geschäfte
- Ausführen der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Der Vorstand hat die Kompetenz Zuwendungen der LOBAG aus Mitgliederbeiträgen an die Vereine Bauernverein Fraubrunnen, Landw.

Verein Konolfingen, Landw. Verein Schwarzenburg, Landw. Verein Seftigen, Landw. Organisation Bern und Landw. Verein Laupen weiterzuleiten.

- Beschlussfassung über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.-- pro Rechnungsjahr
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzen von Fachkommissionen zur Bearbeitung von wichtigen Sachfragen

² Der Vorstand kann in Absprache mit der LOBAG ausserordentliche Vereinsversammlungen zur Orientierung über agrarpolitische Belange und zur Bearbeitung von Grundsatzentscheiden zuhanden der LOBAG organisieren (sog. Regionsversammlungen).

³ Der Vorstand kann zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben eine Geschäftsführung einsetzen. Ebenso obliegt dem Vorstand die Auswahl, die Anstellung und die Ausarbeitung der Anstellungsbedingungen sowie des Pflichtenheftes. Der Geschäftsführung muss nicht Vereinsmitglied sein.

⁴ Die Rechnungsführung kann an Dritte delegiert werden.

Amtsdauer

Art. 16

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtszeitbeschränkung beträgt drei Amtsperioden. Ist das 65. Altersjahr erreicht, ist eine Wiederwahl nicht mehr möglich.

Einberufung

Art. 17

Der Vorstand tagt entsprechend dem Tätigkeitsprogramm oder so oft dies der Präsident oder drei Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Geschäftsführung

Art. 18

Die Geschäftsführung bereitet die laufenden Geschäfte zuhanden des Vorstandes vor. Weitere Aufgaben können ihr übertragen werden. Sie kann an der Vorstandssitzung mit beratender Funktion und mit einem Antragsrecht teilnehmen.

Unterschriften

Art. 19

Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien. Unterschriftsberechtigt sind der (Vize-)Präsident, der Geschäftsführer sowie der Kassier. Geschäftsführer und Kassier haben je mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zu unterschreiben.

Kontrollstelle

Art. 20

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren. Diese gehören nicht dem Vorstand an. Sie sind alle vier Jahre wählbar, insgesamt zweimal. Sie prüfen die Rechnungsführung und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie erfordert eine Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand führt die allfällige Liquidation durch und erstellt einen Bericht sowie eine Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Vereinsversammlung unter Berücksichtigung des Zwecks des Vereins.

Schluss-
bestimmungen

Art. 22

Diese Statuten treten mit deren Annahme an der Gründungsversammlung vom 29. Januar 2009 in Kraft.

Bei fehlender Regelung kommen die Bestimmungen des ZGB zur Anwendung.

Belp, den 29. Januar 2009

Der Präsident:

Der Tagespräsident: